

Georg
Herzog zu Sachsen

**Neue Bergordnung
für
Freiberg**

1536

Neu aufgenommen
von
Eva Jaschik
Dresden 2023

auf der Grundlage der Bergordnung
Herzog Georg
von Sachsen

für Freiberg
1536

in
Johann Friedrich Klotzsch
und
Gottfried Immanuel Grundig

Sammlung vermischter Nachrichten
zur sächsischen Geschichte
Band 7
Chemnitz
1772

Einleitung

Diese Bergordnung für *Freiberg*, erlassen von Herzog *Georg von Sachsen*, wiederholt die 38 Artikel der Bergordnung von 1529. Zwischen 1530 und 1536 wird sie um vier weitere Artikel, unterteilt in 24 Absätze und einen Nachsatz, erweitert.

Aus den angefügten vier Artikeln ging hervor, dass die Umsetzung der Bergordnung von 1529 offensichtlich auf Widerstand bei den Gewerken und dem *Freiberger Rat* gestoßen war. Es wurde deshalb nachdrücklich auf die Einhaltung dieser Ordnung hingewiesen.

Einzelne Artikel der Bergordnung von 1529 wurden präzisiert und dabei auch immer wieder auf die *Annaberger Bergordnung* von 1509 verwiesen.

Im neuen Artikel 42 wurde die Einführung der Stelle eines Hüttenraiters beschrieben und auf dessen Aufgaben, wie beispielsweise die Verteilung und Bezahlung der Holzkohle oder die Regelung des Erzschmelzvorganges, eingegangen.

Während der *Freiberger Rat* mit Nachdruck betraut wurde, die Bergordnung durchzusetzen, wurden gleichzeitig die Rechte der Gewerken beschnitten.

Im Nachsatz wurde dann der vom dem Landesherren favorisierte Hüttenraiter namentlich erwähnt.

Verwendet für diese Edition wurde die Veröffentlichung dieser Bergordnung in *Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte*, Band 7, herausgegeben 1772 in Chemnitz von *Johann Friedrich Klotzsch* und *Gottfried Immanuel Grundig*.

Für die Abschrift des gesamten Textes zeichnet *Eva Jaschik* verantwortlich. Korrigiert und komplettiert wurden die Texte durch *Uwe Jaschik*.

Bergordnung

Der erste Artickel.

Der Itzige vnd zukunfftige Bergckmeister sollen macht vnd gewaldt haben auff den gebirgen so Ihn befolhen seyn nach ausweisung Bergckleufftiger weiße vnd der Bergckrecht auff alle Metall. Bergckwergck auff Mutung des auffnehmens sal er zu keiner tzeit auch niemande wegern den er bey dem so gemuth wirt getraut zu behalden doch sal er von Itlichen ein Zetel nemen was her gemutet auff welchen tagck vnd stunde die Muthung geschehen, deßgleichen der Bergckmeister zu beweisung der Muthung dem aufnehmerer auch ein zetel geben

sal vnd von einer Muthung nicht mehr den einen groschen nhemen op gleich meher dan eine fundtgrube ader Massen gemuttet wirdet desgleichen auch wan er stewer verschreibet. Doch so der Bergckmeister In der Muthung befindet, das der auffnehmer bei seiner Muthung auß rechten vrsachen nit bleiben magck sal er Ime warnunge thun So aber der auffnehmer davon nit abstehen sal der Bergckmeister nichts weniger sein gebur vnd Mutzetel wie vorberurt nhemen vnd geben.

Der ander Artickel.

Nach geschener Muthung sal ein Itzlicher auffnhemer bey den nest folgenden virtzehen tagen seyn gangck entplößen, den auch der Bergckmeister besichtigen sal auff das er nicht anders den auff cluffte ader genge vorleihe vnd wo noch achtunge des Bergckmeisters der auffnehmer bey seiner Muthunge bleiben ein rechte geburliche mosse noch Bergckrecht vnd dieser ordnung einkomen magck. Sol der auffnhemer bynnen den angetzeigten viertzehen tagen Ihn sein Lehn auff vorordneten leihetag der Bergckmeister nochfolgender weiße leihen vnd bestettigen lossen vnd welche Muthunge ane sunderliche Zulassung des Bergckmeisters bynnen virtzehen tagen wie oben berurt nicht bestätigt wirdet Sol darnach wider In vnser ꝛ. freies gefallen sein. Der Bergckmeister sal auch ane sunderliche genugksame vrsache der bestetigung keine frist noch nachlaßunge thun vnd ab es die notdorft vnd billichkeit wurde erfordern sal es doch vber zweimal nicht gescheen.

Der dritte Artickel.

So eine gewergckschaft ader andere Ire mossen ader Zechen seumigk baweten mit bosen ader gantzen heuern ader gantz nichts ane des Bergckmeisters zulossunge vnd ein ander kehme, würde solche zeche bey dem Bergckmeister Muthen Sal der Bergckmeister nachdem der angetzeigte zechen innen hat schaffen vnd ansagen das er wolle seine Mossen belegen vnd bauen wie zu Bergckrecht vbelich In viertzehen tagen wo nicht vnd die Zeche von dem Muter durch den OberSteiger drey anfarende schichte frey funden wirdet Sal sie darnach der Bergckmeister dem Muter ane alle mittel vorleihen vnd diese drey zuvorgeschriebene Artikel sollen auff neuen clüfften vnd gengen vorstanden werden. So sal auch das ansagen auf einer Iden Zeche munt einmal beschehen vnd wan sie ferner gemuth vnd drey anfarende schicht frey gefunden an alles ansagen vorliegen werden.

Der vierde Artickel.

Ein Itlicher auffnehmer alter Zechen die In freien gelegen haben Sal noch dem auffnehmen ader muthen öffentlich anslahen welche zechen er auffgenhomen das anlagen vier wochen stehen lassen welche nechst alte vortzubussende

gewercken Ire Teil bauen wollen Sal er darzu komen lassen. Er sal auch nicht gedrungen werden In den vier wochen die Zeche zu belegen.

Der funffte Artickel.

Ein Iglicher Steiger sal zu Itzlicher schicht auff der Zech gegenwertig sein vnd auffsehen das die heuer vnd arbeyter rechte schicht anfahren vnd halden. Es sal auch der Steiger die heuer vnd arbeyter vleissig anhalten vnd vnterweisen den gewergken vleissigk treuligk vnd nutzligk zu arbeiten vnd so der steiger nicht Ertz zu scheiden ader zu zimmern hat Sal er die Schicht mit fahren So er auch wurde befunden das einer ader mehr heuer ader andere arbeiter rechte schicht nicht halten, Sundern wen einer gleich aus redlicher Vrsache seine Schicht zu halten seumlich gewest dennoch sal denselbigen sein Lohn nach antzal dargegen abgezogen werden, wo aber einer aus böser vrsachen nachlessig befunden wurde den sal der steiger dem Bergckmeister ansagen dem auch der Bergckmeister nit allein seinen Lohn sal lossen abrechen Sondern auch mit Ernste darzu von vnserwegen ꝛ. straffen vnd ein Iglicher steiger sal den heuern selber Ire eisen geben.

Der sechste Artickel.

Man sal alletzeit zu vier hora die erste schicht die ander zu zwelffen die dritte zu achten des nachts anfahren vnd also Igliche schicht acht stunden folkomlich In der arbeit bleiben vnd eher der steiger ausklopfft nicht von ort fahren man sol zu Itlicher tzeit recht zum außfahren vnd einfahren leuten was aber zwangkhaftige zechen sein sal es bei sieben stunden wie zuvor gewest bleiben.

Der siebende Artickel.

Es sollen alle Steiger eide schweren In massen wie hernach volget, das sie iren Zechen mit bauen nach Irem besten treulichen wollen vorstehen vleissig auffsehen haben das die heuer vnd arbeiter rechte schicht anfahren vnd halden, auch das den gewergken vleissig treulich nutzlich gearbeitet werde vnd das kein heuer knecht oder Iunge die sich des Bergckwerks nicht vorstehen anlegen Sundern treuliche arbeiter verorden sollen damit vnser zehende auch der gewercken nutz vnd besserung gefordert werde.

Der achte Artickel.

Es sollen sich die Steiger vnd arbeiter noch vnsern Amptleuten die tzu iederzeit an dem ort werden sein In dem was Bergkwerck belanget ader In dem anhengig ist gehorsamlich richten vnd haldenn.

Der neunde Artickel.

Auff den Zechen da nit Steiger Sundern allein gesellen Sal man auf einer andern Zeche dabey ein redlichen gesellen Solchen zechen drey ader vieren dornach sichs thun wil lassen befehlen der vleissigk zu sehen sal das treulich vnd wol gearbeit dorumb sal Im von dem Bergckmeister ein zcimlich lhon von zechen gemacht werden derselbe sal auch der Steiger eidt thun.

Der zehendt Artickel.

Es sal auch kein heuer gestat ader zugelossen werden zwo schicht zcu arbeyten vmbs lhon ob sie aber eigene gebeude haben Sollen sie von ersten ire schicht die sie vmbs lhon arbeiten vorfaren wollen nachfolgend Ir eigene gebeude ader posen fordern Sal In zugelassen werden.

Der eilfft Artickel.

Auff welchen Zechen eine ader zwoe schicht gearbeit wirdet doselbest sal man die nacht Schicht zu faren nicht gestatten.

Der zwölft Artickel.

Der Bergckmeister sal auch nit gestaten das In der Zechen die mit einem heuer bauhaftigk gehalten andere heuer dan die tuchtlich vnd vollen verdienen können angeleget werden.

Der dreizehende Artickel.

Man sal auff den Zechen hinfurt keine bier schicht auch gemein bier zu trincken gestatten hinter des Bergckmeisters nochlassen.

Der vierzehende Artickel.

Der Bergckmeister sal die kauen haspeln vnd farten auff den Zechen liegen nicht abreissen lassen ob andere gewergken solche Zechen auffnehmen des nit mangel daran hetten.

Der funfzehende Artickel.

Würde Imant alte Zechen vor vnser freies muthen der sal in der muthunge mit den geschwornen steiger beweisen das dieselbige Zeche ane des Bergckmeisters zulassung drey anfarende schichte nit bauhaftigk gehalten sein, vnd sal alsdenn mit mutzeteln vnd bestetigung wie auff neuen gengen gehalten werden. Doch soll der Bergckmeister vor der Vorleihunge der alden gewergckschaft vrsach, als da sein hern geschafft, Feuernot, Betrug der arbeiter, Leibes Schwach-

heit ꝛ. hören, wa durch die Zeche nicht Ins freie gefallen vnd was Ire vrsach nach Bergckrecht genugcksam sal er si do bie bleiben lossen.

Der sechzehende Artickel.

Worden gewergcken in iren Mossen In Staln strecken ader sunst mit andern gebeuden genge ader clüffte vberfahren die sal der Steiger den gewergcken zu gutthe belegen vnd darauf außbrechen, wo aber die vorlossen vnd von andern gemuth die sal der Bergckmeister nit vorleihen er habe dan solchs den gewergcken ader ihren vorsehern die sie vberfahren angesagt ader vorkundiget So aber dieselbigen In viertzehen tagen nach vorkundigung nicht belegt Sal es der bergckmeister andern vorleihen Es sollen auch hinforder die nauen genge vnschedlich den alten Stollen vnd Zechen auch derselbigen massen vorliehen werden.

Der siebenzehende Artickel.

Der Bergckmeister sal nimandt wegern vnderricht zu thun ader auch das Bergckbuch wie es einer bedarf zu vorlesen vnd wie es belehnet ist damit sich Idermann nach seiner notturft dornach habe zu richten.

Der achtzehende Artickel.

So eine Zeche Iren Schacht belegt kubel vnd Seil einwurf vnd die gewergcken am Bergckmeister begeren Ire massen zu vberslahen das sal er nicht wegern vnd wo sie in vberslahen nicht volle massen ergeben vnd sich auf ein Wehr nicht erstreckt Sal der Bergckmeister solche vberschar bey den nechstliegenden zechen zugleich außtheilen, wo aber eine ganze Masse ader daruber ist das sol der Bergckmeister sunderlich vorleihen.

Der neunzehende Artickel.

Der Bergckmeister sal von vberslahen von einer schnur vber funff groschen vnd von einen lochstein vber drey groschen nicht nhemen. Vnd so die Zech erbwürdig worde Sal es der Bergckmeister dem Rathe anzeigen, vnd darauff lassen außruffen einen Ieden den es belanget sich habe darnach zu richten daß meßgelt sal gefallen nach alter gewonheit.

Der zwanzigste Artickel.

Der Bergckmeister sal nicht leichtlich ane merkliche notdurftige vnd nützliche vrsache fristung geben So aber auß genugcksamer Vrsach In einer Zeeche zweimal frist geben wirdet Sal es furder davon keines nutczes mehr gewarten.

Der ein vnd zwanzigste Artickel.

Es sal hinfurt keinen gestat ader zugelossen werden, einen andern seine Zeche Maßwirdigck zu machen mit gelde Sundern sal gehalten werden nach alter gewohnheit vnd nach lauts der Bergckrechten.

Der zwei vnd zwanzigist Art.

So man in einer Zechen tieffsten Stöllen ader strecken ader andere orter aufflossen vorbauen ader vorstortzen wil das sal zuvor dem Bergckmeister angesagt werden das zu besichtigen wie der Bergckmeister alletzeit thun ader zu thun sal verfügen vnd welche ane das Ichtwas aufflossen vorbauen ader vorsturzen ader auch sunst den Bergck In stöllen ader Zechen In tiefsten oder strecken ab die auch mit willen des Bergckmeisters vorlassen weren sturtzen vnd den nicht an tag bringen der ader die sollen mit ernste am leibe vnd gutt gestrafft werden.

Der drei vnd zwanzigst Art.

Der Bergckmeister sal vleissigck auffsehen vnd der geschworne das In allen zechen nit unnützlich gebaut werde vnd wo er schedlichen bau befindet Sal er abschaffen vnd nutzliche beue angeben dar Inne sal Im auch volge vnd gehorsam geleistet werden.

Der vier vnd zwanzigst Art.

Es sullen nhun hinfurt ein Itlicher Raitmeister sein gewerckschaft auff einen tag vnsern kegenschreiber der dortzu vorordent wirt, geschriben vberantworten der sie ordentlich in ein Buch bringen sal.

Der funf vnd zwanzigst Art.

Der Gegenschreiber sal darzu voreidt werden, vnd mit einem genugksamen vorstant die gewergken vorsehen vnd angenohmen werden einen Ieden seine teil zu= vnd abschreiben wie sichs geburt vnd dorinnen keinen nutz gefar ader einicherleie bewegen lossen Sundern solchs getreulich vnd vngeferlich zu halten gemelter Gegenschreiber sal von einer Zechen oder gewergckschaft einzuschreiben ein groschen vnd von einem teil sein wenig ader vil einen halben groschen vberschreiben haben welche teil erclaget ader erstanden werden Sal der Bergckmeister vberschreiben lassen vnd der dem sie zugeschrieben werden, der sal einen halben groschen darvon geben.

Der sechs vnd zwanzigst Art.

Es sal nun hinfort ein Itzlicher so zu Freybergck ꝛ. teil bauen wil sein vorleger volmacht zu vortretung seiner teil doselbst haben dobey man die

Zubusse bekommen magck welcher das nicht bestellet sal wie bergckleufftigck Ins Retardat komen.

Der sieben vnd zwanzigst Art.

Ein Iglicher Raitmeister fundiger Zechen sal alle dritteil seinem gewergcken Rechnung thun vber alles einnehmen vnd außgeben von allen fundigen vnd vnfundigen Zechen solches eigentlich schreiben vnd was sich befindet außteilen daß also vorrechent vnd gegeben wirdet solche Register sollen bey dem Bergckmeister eingelegt vnd wie viel außgeteilt angetzeigt werden.

Der acht vnd zwanzigst Art.

Es sollen dreymal des Iares die Raidtmeister auf den Zubussenden Zechen die Zubusse lauts der anlags brieffe so angeschlagen, wöchentlich einlauffen lassen, vnd ein ieder Raidtmeister für den gewergcken ader Amptleuten vff ieden tagck wie nachfolgende vormeldet vber sein einnehmende zubusse ordentlich Rechnung thun Es sal auch der Raidtmeister seine gewergcken oder ire vorleger zuvorn ehr er sie Ins Retardat setzt zweimal auffs mynste der Zubuße vormanen zu geben.

Der neun vnd zwanzigst Art.

Wir haben auch bewogen das mit dem Bergckwerke vnd Erz ein ander art zu Freibergck den auff andern vnsern Bergckwergcken vortzunehmen vnd also wie sunst auf andern Bergckwergen das Iar in vier Qvarthal geteilt werden vnd also gewisse tzeit habe, wen man Rechen vnd außteilen sal vnd nicht in der Raidtmeister wille stehe zu Rechen vnd außzuteilen wen sie wollen.

Der dreisigist Artickel.

Man sal nest Mathei abendt die Rechnunge So von allen Zechen geschlossen und baldt folgende Tage hernach gethan, von Bergckmeister In beywesen der gewergcken die sich darzu fügen mögen gehort, vnd was da vberlaufft vber die vnderhaltung der zechen bis wider aufn dritten teil Sal in acht tagen darnach außgeteilt vnd den gewergcken halb gulden vnd halb mittel gegeben werden Wo aber Erzsteuer ader Neundes vor der handt ader Im vormuthen So sal man den Vorrath auch außtheilen.

Der ein vnd dreisigist Art.

Es sollen auch die gewergcken sich auf Sant Matthäi abendt bey dem Bergckmeister erkundigen welchen tag Ire Zechen sollen verrechent werden auf das sie sich wissen dornach zu richten mit besuchen desselbigen tages.

Der zwei vnd dreisigist Art.

Vnd sal nhun hinfurder allzeit vff Sant Mattheus abendt die Rechnunge wider angehen vnd was Reft vnaußgetheilt pliben sal vor die erst einnahme gesatz vnd dornoch die andern einnahmen folgende die außgaben und sal wider auf Sant Paulus Beckerung abendt beschlossen vnd damit wie oben gerart worden, dornach vom Abendt Sant Paulus beckerung sal aber mit dem Rest wie oben angefangen vnd auff den abendt Viti beschlossen, das also dreymal im Iare Rechnung gehalten vnd ausgetailt werde was es ist, vnd ein ieder wisse wo er das Seine bekommen sal.

Der drei vnd dreisigist Art.

Alle Raitmeister fundiger Zechen vnd do man Silber macht sollen nhun hinfurt alle wochen mit dem gelde so aus der Munze gehet lohnen.

Der vier vnd dreisigist Art.

Man sul furthin vff den ganzen gebirge vmb Freibergck vff den Zechen eisen geben darauff ein Iglicher Steiger sehen sol das nichts unnutz umbckompt.

Der funf vnd dreisigist Art.

Die Ihenigen die ämpter haben auf dem Bergckwerke zu Freibergck Sollen die eide so in der Annabergischen ordnung begriffen seindt, allenthalben zu halten schuldig seyn.

Der sechs vnd dreisigist Art.

Es sollen den schmeltzern wan zwene feiertage In der wochen der eine wie den heuern aufgehoben sein.

Der sieben vnd dreisigist Art.

Es sollen nun hinfort in einer iglichen hutten zwene geschworne kolmeser vorordent werden die sollen von einem Korbe einen neuen Pfennigck zu meßlone von den hutten haben.

Der acht vnd dreisigist Art.

So Imants In seiner behausunge ader befriedeten hofe noch clüfften ader gengen schechte sincken würde, die sollen die Halde von denselbigen Zechen auß den heusern ader höffen angelegende stellen do es den Wirten am mynsten schaden geben kann die helde zu sturzen schuldig und vorpflicht sein.

Ergänzungen der Bergordnung

9. Dezember 1530

Der neun vnd dreisigist Art.

Wir Georg von Gots gnaden hertzog zu Sachsen Landtgraff In Dhoringen vnd Marggraff zu Meissen Entbieten allen denen die vnsre Bergckwergck zu Freibergck auch so teil dorinne bawen hiermit zu wissen. Nochdem wir aus vielfeltigen bericht erfahrung bekommen das die Bergckwergck des orts auß dem das niemandes seiner teil wie auff andern vnsern Bergckwergen gewönlich vorsichert werden In abfal vnd vngedey kommen vnd mergcklich zwispaldt daraus erwachsen So haben wir alß der genedige vnd treue Landißfürst solchs alles abzuwenden vnd zuvorkomen aus gnediger Vorbetrachtung angestalt das es wie auff andern vnsern Bergckwergen In dem gehalten werden solle vnd vorordent das zu Freibergck ein kegenschreiber vnd kegenbuch noch vnser Bergckordnung wie auff andern Bergckwergen hinfurt gehabt gebraucht vnd gehalten auch dem nach wie gebreuchlich gelebet werden solle dornach sich meniklich zu richten vnd für gefar zu vorsehen habe. Noch dem wir aber vormerken das solcher vnser ordnung nit nachgegangen derhalben wir wol vorursacht dieselbigen teile so noch nicht ins Gegenbuch geschrieben als das sie ins frey gefallen zu achten auf das sich aber niemandts vber eilens habe zu clagen So entpfelen wir euch vnd allen so Iezo zu Freibergck Bergckwergck bauen nachmals vnd wollen das Ir hir zwischen vnd nest Conversionis pauli des ein vnd dreisigisten Iares alle teil so ein Ieder hat vnd bauet ader kunftigck bauen wil bey dem kegenschreiber ins Kegenbuch vorzeichnen lasse auf das geburlich ordnung gehalten vnd meniklichen vorsehen worde welche teil aber noch solcher tzeit Im Gegenbuch vorschriben nit befunden werden die sollen Ins frey gefallen seyn vnd die gewergcken so durch nochlessigkeit der Schichtmeister hir Inne benachtheilet sich an den Schichtmeistern Ihres Schadens zu erholen haben. Darnoch sich meniklich habe zu richten. Zu Vrkunde mit vnsern zuruck auffgedruckten Secret besiegelt vnd gegeben zu Dreßden Freitags nach Conceptionis Marie Anno ꝛ. Im xxxten.

3. Februar 1532

Der vierzigist Artickel.

Von gots Gnaden wir Georg Hertzog zu Sachsen Landtgraff In Dhoringen vnd Marggraff zu Meissen fügen hiermit zu wissen Idermeniklichen vnd thun kundt Nachdem vnd als sich vilfeltige Irrung aus dem dritten Artickel vnser Bergkordnung zu Freibergck der mißvorstands vnd widerwertigen Deutung halben zugetragen So haben wir zu abschneidung solcher Irrung nachfolgende Ercklerung vnd Deutung desselben Artickels Im besten außgehen lassen vnd sol nemlich dieser vorstandt gehalten werden welche alde Zechen aber neue Geschi-

cke nicht In beulichen wesen gehalten vnd drey anfarende schicht durch den geschwornen nacheinander befunden werden die sal der Bergckmeister zu vorleihen macht haben doch den zubussenden Gewergcken ane schaden vnangesehen das vor In der ordenung stehet Man sal es den alten gewergcken zuvor ansagen Wollen dennoch vnd gebieten das berurter Artickel dieser vnser ordenung nach vorstanden vnd nicht anders gehalten werde vnd es ist vnser meinung Zu vrkunt mit vnserm zuruck auffgedruckten Secret besiegelt vnd gegeben zu Dreßden Sonnabends Blasii Anno Im xxxiiten.

29. Juli 1533

Der ein vnd vierzigist Artickel.

Wir Georg von gots genaden Hertzog zu Sachssen Landtgraffe In Dhöringen vnd Marggraff zu Meissen thun kundt menigklichen. Nachdeme auff vnsern Bergckwergen zu Freibergck bißher ein mergcklicher vnweis vnd vnordnung vormarckt derhalben auch das Bergckwergck In ein scheinbarlichen Vnfall vnd vnrat komen So haben wir vns denselbigen zu stat vnd nutz damit es wiederrumb In ein gut ordenung bracht nachfolgenden Artickel entschlossen vnd berurten Gewergckschaften furhalten lassen die sie bewilliget vnd angenohmen haben welche ordenung auch auff nestkommende Mathei angehen vnd gehalten werden sal darauff wir vnsern Czehentner vnd Bergckmeister berurts Bergckwergs gebitten vber diser vnser ordenung stet vnd vhest zu halten wie von Wort zu Wort hernach folget:

Nemlich zum **ersten** sollen hinfurder alle Silber ane seumung vnd wochlichen In Czehenden vberantwort werden damit man die außbeut fertigen vnd munzen möge Welcher aber das vbergeheth der sal der außbeut bis auf die ander folgende Rechnung erwarten vnd nictes desto weniger seine teil wie volget zu vorlegen schuldig sein.

Zum **andern** das man hinfurder vnvorzöglichen nach beschlossener Rechnung die außbeuth gar vberreichen vnd Idern gewercken zustellen sal.

Zum **dritten** sal aller vnd Itzlicher Vorrath so auf fundigen Zechen vber die außgabe oder außbeuth vorhanden In beschloß der Rechnung baar vberleget werden vnd gewißlich vorhanden sein.

Zum **vierten** das der Czehendner hinfurder keiner Zechen mehr außm Zehenden wochlichen geben sal den allein so vil als sich geburt.

Zum **fünften**. Nachdem der Bergckmeister gar allein vnd doch scheinbarlich befunden das er dem Bergckwergck wie sich geburt nicht gnugsam vorstehen kan vnd sunderlich wo sachen vorfallen er allein Richter sein solde möcht er parteiisch geacht werden, derhalben wollen wir Im zweene geschworne zuordnen die neben Ime die gebrechen teglichen befaren vnd des Bergckwergs bestes an

gebeuden vnd förderung darzu dinstlichen betrachten vnd zu vnterhaltung derselbigen zwener sal man hinfurder Itzlicher Zeche des Iares vff die drey Rechnunge allwegen zwen groschen geben dieweil es den gemeinen gewergken zu nutz vnd gutten kompt.

Zum **sechsten** sal man hinfurder in kegenwertigkeit Bergkmeisters vnd geschwornen wochentlichen den anschnit halten dormit man weis das der gewergken gelt wie geburlich vorbauet werde.

Zum **siebenden** sollen die Raitmeister die Zubuß einnehmen vnd nit die Steiger, ader arbeiter, wie bißher den gewergken zu mergklichen nachtheil gescheen vmbschicken vnd Itzlichen sein vordint lohn nach vormügen des anschnitts wochlichen geben.

Zum **achten** das sich niemandt der zubuß auffzuhalten habe noch dorauff vil nochschickens vnd vnkost notdürftigk sey wie bißher geschehen So orden wir ein Retardat furthin vnd also daß ein ieder der sein Zubuße dem Raitmeister die helft in dreien wochen vnd die andere helft aber in dreien wochen die man pflegt des Iars dreimal zu halten als auf Mathei Conversionis pauli vnd viti schicken, vnd vororden sol welcher das nicht thut der sol acht Tage nach derselbigen Rechnung Ins Retardat kommen vnd die theil den zubußenden gewergken an alle ansprach zugeschrieben werden. Es sal sich auch niemandts zu schützen haben das ers mit des Raitmeisters willen gehalten vnd den derselbige hirinne nichts sal ane baare Vorlegung zu erleuben ader nachzulassen haben, dornach sich ein Ieder habe zu richten. Zu Vrkunde mit vnsern hiefur gedruckten Secret besigelt, vndt eigener handt vnderschieden vnd gegeben zu Dreßden am Dienstage nach Iacobi noch Christi gepurt tausent funfhundert vnd Im drey vnd dreyßigsten Iare.

21. April 1536

Der zwei vnd virzigist Art.

Wir **Georg** von gots gnaden Herzog zu Sachsen Landgraff In Dhoringen vnd Marggraf zu Meissen Thuen kundt vnd bekennen. Nachdem vnd als vnseren lieben getreuen der Rath zu Freibergk auff anhalten der gemeinen gewergken vnd derienigen die die hutten doselbist In vorwaltung haben etzliche beschwerliche Neuerung Mießbreuch vnd Unordnung vns angegeben die do nicht alleine vns an vnsern zehenden vnd anderer Fürstlichen gebur Sunder auch dem gemeinen Bergkwerck zu abbruch vnd nachteil gereichen vnd den gemeinen man dasselbige zu erregen vnd zu bauen, apschauig machen; Derhalben sie vns vmb geburliche vnd genedige vorsehung vndertheniglich angelant So haben wir zu derselbigen apwendung nachvolgende Artickel verordnet:

Vnd **erstlich** so sal der Bergkmeister von einer Muttung ap gleich mehr dan eine Fundtgrube ader Masse gemuthet wirdet nicht mehr dan einen groschen fordern, noch nhemen Desgleichen auch wan er stewer vorschreibt.

Zum **andern** vnd nachdem der Bergkmeister vnd geschworne mit geburlicher besoldung vornemlich derhalben vorsehen das sie die gebürge befaren die gebeude besichtigen vnd vleissig auffsehen auch wue sie vnordentliche Gebeude vormercken dieselbigen apwenden So sollen sie auch derhalben vnd wan sie gleich hierzu gefordert vnd vm Rath werden angesucht von den Gwergken nichts fordern sunder sulchs amptshalben zu thun schuldig vnd dorzu verbunden sein auch dorauff voraidt werden das sie fleissige nachforschung haben ap die Steiger so viel arbeitler so vil bosen lediger schicht eysen bretter holtz seile kerben vnd anders auf der Zceche haben vnd zu nutz der gewergken anwenden vnd vorbauen lassen, wie sie wochlichen Im anschneiden von Raidtmeistern auff ansagen der Steiger horen lesen vnd vorrechen So sollen auch der Bergkmeister vnd geschwornene auff die Stolle sunderliche achtung haben das sie nicht vorhawen Sunder statlich getriben die wasserseige recht anbracht vnd die gerinne zu nutz geleyet werde wie dann Im Neun vnd zwanzigsten Artickel vnd dreysigsten vnserer Annabergischen Bergkordnung weiter vorsehen.

Zum **dritten** sal der Bergkmeister derhalben das er einen Steiger voraidet nichts fordern desgleichen wan er ader die geschworne das Ertz in der Hutten zu besichtigen erfordert werden, aber wan die geschworne in der Nähe vordingen So sal man Ihn nicht mehr dan einen groschen geben vnd nachdem die Gwergken pflegen vnder Ihnen einen außchoß zu machen so sol es bey denselbigen stehen alle wochen den Raidtmeister ader Steiger zu enturlauben vnd andere anzunemen dorein der Bergkmeister nicht sal zu reden haben.

Zum **vierten** Sollen die Raidtmeistere alle schichten probiren ader es dem hutenschreiber thun laßen auff das sie wissen was sie vor silber machen auch Glötte Bley vnd anders aus vnd ein Sunderlich wan getrieben gewegen nhemen nach Inhalt des acht vnd sechzigsten vnd Neun vnd sechzigsten Artickels obberurter vnserer Bergkordenung So sol man auch keinen Raidtmeister mehr dan eine außteilende Zceche die do eine eigene Hutten hat zu vorwalten einthun vnd er sol selbst aplohnen vnd alleine den Ihenigen die do kegenwertig sein nicht aber solches durch den Steiger ader Drittelsteiger bestellen.

Zum **funften** so sal keiner zu einen steiger vorordent werden er sei dan tuchtig vnd vereydet, der do eigene gebeude ader Waschwerck nit hat So sal auch der Steiger keinen arbeyter ane wissen des Raitmeisters ader der gewergken antzunemen noch abzulegen macht haben vnd sich fremder vorstendiger vnd treulicher arbeitler befleissigen So sollen sie auch tzu rechter Zeit an die Arbeit gehen vnd auff der Zechen bleiben zum wenigsten bis vmb drey hor nach Mittag vnd nichts in der hutten zu schaffen haben Sunder sich allenthalben halten nach dem zway drey vnd funf vnd achtzigsten Artickel gemeiner vnserer Bergkordenung vnd solch sunderlich gut auffsehen haben das die Ertz nach nothdurft geschaiden werden darauff dan auch der Bergkmeister vnd geschworne ap es vielleicht dem Steiger am verstande mangelt, achtung geben sollen.

Zum **sechsten** so sollen die hewer nicht weniger dan sieben stunden einen tag Irer arbeit vnd dem gedinge apwarten vnd auch die Sonabend Schicht faren vnd sal Inen nicht vorstat werden sich in dem zu entschuldigen vnd in einer andern Zceit einzubringen oder antzufaren Sundern welcher muthwillig aussenpleibt der sol nirgends gefördert auch auf andern Bergkwegken nicht gelieden werden darumb auch ein Ider des wie er sich zuvor in der Arbeit gehalten wan er vmb arbeit wirbet sol kuntschaft bringen So sal man auch keinen keine Bose noch ledige schicht faren lassen ane bewust des Raidtmeisters vnd der geschwornen Erkenntnis die doch vber drey Bosen nicht zu lassen sollen.

Wue auch in wassernötigen zechen vorfiele das die knecht einer ader mehr aussen blieben das die heuer an haspel zu tretten vnd das wasser zu halden vorursacht So sollen sie nichts desto weniger Ir hewerlohn vor fhoh haben.

Aber wan in einer wochen zwene feiertage komen So sal man munth einen vorlohn.

So wollen wir auch einen Hutten Raiter vorordnen der do auff das Ertz so vor die hutten gefurt acht geben sol das es nicht eher geschmeltzt er hab es dan notturftiglich besichtiget auch sich in den gebeuden do es gebrochen erkundet, vnd wue von die hatten Silber gemacht Ap auch doselbst so guldig Erz ader reicher Kies broche vnd sol sich sunst allenthalben halten wie in den Sechs Sieben vnd acht vnd siebenzigsten Artickeln vnserer Bergkordnung weither außgedruckt aber er sal keinen wescher zu halden nach vmb die hutten zu waschen, vorstatten vnd sal sunderlich achtung dorauß geben das das koel Recht gemessen vnd in den Knuff wie hernach vorordent gegeben werde. Das auch ein Huttenherr die kolen nicht gar zu sich zihe Sunder auff die offen mit antzal der wagen außteile. Es sollen auch die Schmelzter voraidt werden dem hutten Herrn vnd den Gesten einen Idern zu seiner zustehenden vnd geburenden Gerechtigkeit das Ertz treulich vleissig nutzlich vnd vngevehrlich zu schmelzen vnd Ihre schlacken vnd anders wol zu verwaren.

Vnd sollen die schichter nachdem die Ertz flüssig vnd wie es die Gewergken ermessen gesatz vnd gearbeit werden.

Letzlichen so wollen wir den Bergkwegk zu forderung vnd den Gewergken zu genaden vorordnen das man den hutten herren vnd Gewergken sol einen Iedern ein stuck Holtz antzeigen das sie nach Irem besten köler dorein mogen legen. Es sollen aber die kolen gleichs kaufs vnd die hartten vmb Neuntzehen Groschen vnd die weichen vmb Sechzehen groschen gegeben vnd keine vngemessen genumen Sundern von den geschwornen Kolmesser gemessen welcher aber das kol zu sich bringt den sol man ernstlich straffen So sol auch der anschnit rechtschaffen vnd fleissig gehalten werden.

Auff das nun dieser vnserer vorordnung vnd ansatzung desto fleissiger nachgegangen vnd empsig darob gehalten werde So haben wir obgedachten

vnsern lieben getreuen dem Rath zu Freibergk hierauf bephel gegeben vnd geben Inen denselbigen hiemit In kraft dieses brieffes das sie neben vnsern Itzigen Zcehentner vnd Bergkmeister darob sein sollen das Im also allenthalben stracks nachgegangen auch in den vorfallen Irrung die gleichheit durchaus gehandthabt vnd niemandts darinnen angesehen werde. Vnd gebieten darauff allen vnd Ieden so sich der Bergkwegk zu Freybergk vnd doselbst vmb gebrauchen das sie sich nach dieser vnserer vorordnung stet vhest vnd vnvorbruchlich halten vnd der zuwider nichts vornhemen bei Vermaidung vnserer ernstlichen straff vnd vngenad. Aber wir behalten gleichwol vns vnd vnsern erben zu bevorn diese ordenung zu ändern Ir zu vnd aptzusetzen aber sie gänzlichen auffzuheben wie vns dasselbige gefallen auch der Bergkwegk gelegenheit vnd notturft erfordern wirdet. Zu vrkundt mit vnserm auffgedruckten Secret besiegelt vnd geben zu Dreßden Freytags nach den Oster heiligen Tagen Nach Christi vnser lieben Herrn geburt Tausent Funffhundert vnd im Sechs vnd dreissigsten Iare.

23. April 1536

Nachsatz

Von Gots Gnaden, Georg Hertzog zu Sachsen. Lieben getrawen. Nachdem vnd als der Ordnung nach so wyr euch vnlangst vorgangen zugefertiget sich geburth eynem hutthen Raither zu vorordnen. Szo begeren wyr yhr wollet Balthen Alnpeck darzu annehmen vnd derselbigen vnd gemeynen vnserer Bergckordenung nach yhn voreiden. Daran thut yhr vnser maynung. Datum Dresden, Sontags Georgii Anno Domini 1536. Vnsern lieben getrewen dem Rath zu Freibergk.

Worterklärung

Bose	Arbeitszeit von 3 oder 4 Stunden
ledige Schicht	Neben der normalen Schicht geleistete Arbeit von max. 4 Stunden
gantzen heuern	Ein Heuer inklusive Nebenkosten (Unschlitt, Eisen etc.) oder Heuerlohn plus Nebenkosten
Conversionis Pauli	25. Januar
St. Vitus (Veit, Heiliger)	15. Juni
Matthäus (Apostel)	21. September

bearbeitet, korrigiert und in Druck gesetzt:
Uwe Jaschik, Dresden, 2024